

Breitenfelder Straße 12
04155 Leipzig

Tel.: 0341 - 69 95 84 11

Mail: info@genossenschaftsgedanke.de
Internet: www.genossenschaftsgedanke.de

Konto Nr. 8245000
BLZ 370 205 00
IBAN DE72370205000008245000
BIC BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft AG Köln

Eingetragen im Lobbyregister des Bundestages unter der
Nummer R0031

[BzFdG e.V. Meisenweg 39· 04451 Borsdorf](http://BzFdG.e.V.Meisenweg39.04451Borsdorf)

An das
Bundesministerium der Justiz Referat III A 5
Frau Ute Höfeld
per Mail an: IIIA5@bmj.bund.de

Leipzig, den 30.7.2025

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Referentenentwurf für das Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform Stellung zu nehmen.

Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht die Fortentwicklung des Genossenschaftsgedankens zu fördern und die Genossenschaftsidee zu verbreiten. Die Ansätze, die in dem Entwurf enthalten sind, begrüßen wir ausdrücklich, da damit die Rechtsform einerseits modern gehalten werden soll, andererseits aber Fehlentwicklungen aufgreift und auf diese in angemessener Weise reagiert.

Digitalisierung im Genossenschaftsgesetz

Die Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes durch die unterschiedlichen Vorschläge des Referentenentwurfs unterstützen wir. Es ist wichtig, dass die Genossenschaftsidee von jungen Menschen genutzt werden kann, damit diese Rechts- und Wirtschaftsform eine Zukunft hat.

Zu einigen Vorhaben / Vorschlägen möchten wir gesondert eingehen:

§ 1 Genossenschaftsgesetz

Nr. 2 a

Mit der Einfügung „unmittelbar oder mittelbar“ zum Förderzweck werden eventuelle Rechtsunsicherheiten insbesondere bei Energiegenossenschaften beseitigt und damit dem Genossenschaftsgedanken in der Energieerzeugung ein weiterer An Schub gegeben. Damit kann auch der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ein gut nutzbarer genossenschaftlicher Weg eröffnet werden.

Wir bitten jedoch darum, in der Gesetzesbegründung die Förderbeziehung der Mitglieder auch bei der mittelbaren Förderung und von der reinen Vermögensanlage abzugrenzen. Insbesondere der Hinweis, dass ein "*Windpark auf einem anderen Kontinent (...) keinerlei persönlichen Bezug*" hätte, könnte falsch dahingehend interpretiert werden, dass Projekte irgendwo auf diesem Kontinent zulässig wären.

Nr. 2 b

Wir unterstützen die Idee der Klarstellung, dass eine reine Vermögensanlage nicht zulässig ist. Das entspricht auch unserer Vorstellung einer Genossenschaft. Damit sollte den „schwarzen Schafen“ im Genossenschaftswesen ein Riegel vorgeschoben werden können. Das gegenüber dem Vorschlag von 2024 aufgenommene ausdrückliche Verbot von Vorratsgründungen begrüßen wir.

§ 4a Gründungsversammlung (neu)

Mit den neu eingefügten Regeln für Gründungsversammlungen wird einerseits Klarheit geschaffen, andererseits eröffnet der Absatz 2 die Möglichkeit der Einladenden die Form selbst festzulegen.

Bei der digitalen Gründung sollten die Prüfungsverbände darauf achten, dass Gründungen nun nicht zu anonym ablaufen. Die Gründung von Genossenschaften setzt einen Gemeinschaftsgedanken voraus, als Personenvereinigung ist die Beziehung der Mitglieder untereinander wichtig. Der einer Gründung vorlaufende Beratungsprozess sollte daher bei einer digitalen Gründung durch den Prüfungsverband beschrieben und begleitet werden.

§ 8b Genossenschaftsgesetz (neu)

Die Neufassung und Klarstellung hinsichtlich der investierenden Mitglieder unterstützen wir ausdrücklich. Auch die besondere Regelung in dem geplanten Absatz 5 zur Vermeidung von Kapitalanlagegenossenschaften bei Wohnungsgenossenschaften ist aus unserer Sicht stimmig und konsequent gemäß des Genossenschaftsgedankens. Gleichwohl sollte die Regelung in Absatz 5 für alle Genossenschaftsarten zutreffen, eine solche Klarstellung wäre hier zu begrüßen.

§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat

Wir begrüßen die Erleichterung von digitalen Sitzungen in den beschriebenen Formen. Warum jedoch (gegenüber der Fassung von 2024) der nachfolgende Satz eingefügt wurde, bleibt uns unklar. „Die Satzung kann die virtuelle Sitzung, die hybride Sitzung oder die Sitzung im gestreckten Verfahren ausdrücklich ausschließen.“ Auch aus der Begründung ist diese Einschränkung der Weiterentwicklung in Richtung digitaler Verfahren nicht nachvollziehbar.

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

Wir finden den Ansatz, den Prüfverbänden klarere Aufgaben auch zur Entlastung der Registergerichte vorzugeben, sehr hilfreich. Gleichzeitig müssen sich dadurch auch die neugegründeten Genossenschaften verstärkt mit dem Thema „Förderzweck“ befassen (3 a).

Zur Verordnungsvollmacht in Absatz 5:

Die Idee einer Checkliste für die Gründungsprüfung beschleunigt auch das Verfahren, da die Registergerichte dann das Ergebnis der Gründungsprüfung schneller analysieren können. Aus unserer Sicht sollte dann auch nur diese Checkliste in den öffentlichen Registern eingesehen werden können, damit nicht das gesamte Gründungsprüfungsgutachten mit den vielen zum Teil sehr persönlichen Details eingesehen werden kann.

Auf der anderen Seite halten wir es für sinnvoll, dass das Gründungsprüfungsgutachten (oder zumindest eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Bei den regelmäßigen Prüfungen ist das ja bereits der Fall und es ist aus unserer Sicht sinnvoll, da das Gründungsprüfungsgutachten ja auch hilfreiche Hinweise enthalten kann, die sich auf die Durchführbarkeit des Gründungskonzeptes und nachfolgende Sachritte des Aufbaus des genossenschaftlichen Unternehmens beziehen.

§ 15 c (4) neu Beitritt als investierendes Mitglied

Grundsätzlich finden wir das automatische Wechseln der Mitgliedschaft von einer „nutzenden“ Mitgliedschaft zu einer „investierenden“ Mitgliedschaft sinnvoll. Die Satzungsfreiheit ermöglicht hier auch zielgerichtete Regelungen bei den jeweiligen Genossenschaften. In der Fassung von 2024 (Wechsel „*bei Eintritt einer bestimmten Bedingung*“) bestand aus unserer Sicht eine Gefahr, dass hier problematische Bedingungen in der Satzung verankert würden. Unserem Wunsch in der damaligen Stellungnahme vom 23.08.24 folgend, sind nunmehr die Gründe des Wechsels zum investierenden Mitglied auf sachliche Anlässe mit Bezug auf die Nutzung der Förderleistung präzisiert worden.

§ 24 Abs. 4 bis 6 Genossenschaftsgesetz

Die Ermöglichung von Freistellungen in Phasen des Mutterschutzes und bei der Pflege angehöriger Menschen unterstützen wir ausdrücklich. Damit die Übernahme von Verantwortung in Genossenschaften nicht wegen der familiären Situation gescheut wird, ist dies ein wichtiger Schritt für die Attraktivität der Genossenschaft. Wir regen jedoch an, zu regeln, dass der – zeitweise – verkleinerte Vorstand nicht unter die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Vorstandsmitglieder fällt. Bei einem zweiköpfigen Vorstand würde das sonst dazu führen, dass ein Vorstandsmitglied allein die Genossenschaft vertritt.

§ 27 Genossenschaftsgesetz

Die Wiedereinführung, dass die Generalversammlung dem Vorstand Weisung erteilen kann, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Seit vielen Jahren setzen wir uns schon dafür ein, dass die Mitglieder im Sinne der Selbstverwaltung und Selbstorganisation mehr Einfluss auf die tägliche Arbeit bekommen können. Gegenüber dem Entwurf von 2024 ist nun allerdings die Satzungs-kompetenz massiv eingegrenzt worden, nur noch für Genossenschaften bis zu 1.500 Mitglieder soll nun ein solches Weisungsrecht gelten. Damit ist leider offenbar der Kritik von Genossenschaftsverbänden (GdW: „vollkommen praxisfern“ und die „Wettbewerbsfähigkeit einer Wohnungsgenossenschaft wäre massiv gefährdet“) gefolgt worden. Immerhin gibt die Anhebung der Schwelle der Kleinstgenossenschaft mit 20 Mitgliedern auf nunmehr eine kleine Genossenschaft mit bis zu 1.500 Mitgliedern die von uns gewünschte Chance, auch bei etwas größeren genossenschaftlichen Unternehmen den Mitgliedern mehr Einfluss auf die Grundzüge der Tätigkeit des Vorstands auszuüben.

Inwieweit sich der neue gesetzliche Vorschlag, anstelle der Generalversammlung ein „eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums“ einzurichten, bewähren wird, muss die genossenschaftliche Praxis zeigen. Dem Begründungstext im Referentenentwurf können wir uns nur anschließen: *„Hierbei könnte in der Satzung auch eine sogenannte soziokratische Entscheidungsfindung vorgeschrieben werden, bei der Entscheidungen mittels Moderation im sogenannten Konsent getroffen werden.“* Die Einbeziehung von Perspektive und Sachverstand aus der Generalversammlung kann und sollte die Qualität von Beschlüssen der Genossenschaft verbessern und zu vermehrter Akzeptanz auch schwierigerer Entscheidungen führen.

§ 43a Vertreterversammlung

Mit der Neuregelung von Absatz 5 wird jetzt die elektronische Wahl von Vertretern deutlich erleichtert. Die 2024 noch vorgesehene Einschränkung, dass die Satzung eine solche Wahl ausschließen könne, ist nunmehr entfallen.

Die durch Absatz 9 verbesserte Partizipation von Mitgliedern bei Genossenschaften mit einer Vertreterversammlung, halten wir für sehr wichtig. Ein wichtiger Schritt ist, dass die Mitglieder Zugang zu den Diskussionen bekommen können, die in der Vertreterversammlung geführt werden. Im Rahmen der Digitalisierung sind hier viele neue Möglichkeiten vorhanden. Wir finden

den Ansatz unterstützenswert, diese Möglichkeiten auf der einen Seite hervorzuheben aber auf der anderen Seite nicht für alle Genossenschaften zur Pflicht zu machen, da dies viele Genossenschaften sicherlich überfordern würde.

§ 46 (1) Form und Frist der Einberufung

Eine Rechtssicherheit bei der Einladung begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten bei der Neuregelung jedoch zu bedenken, dass sich die Postlaufzeiten verlängert haben. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die gesetzlichen Einladungsfristen aufrechterhalten bleiben, da sonst ggf. Minderheitsrechte nicht wahrgenommen werden können.

§ 53 Pflichtprüfung

Die deutliche Anhebung der Schwellenwerte halten wir für sehr wichtig, damit gerade die kleineren Genossenschaften nicht zu stark belastet werden. Um nicht jedes Mal eine Abweichung von den Entwicklungen bei den Kapitalgesellschaften abgekoppelt zu werden, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass direkt auf die entsprechende HGB-Regelung Bezug genommen wird.

§ 54 a Prüfungsverbände

Die Ergänzung von § 54a GenG um die Klarstellung, dass nur die Generalversammlung den Wechsel zu einem anderen Prüfverband beschließen kann, sollte künftiges Verbandshopping nach Vorstandswillen vermeiden können.

Eine Liste mit den Prüfungsverbänden halten wir für sehr sinnvoll, damit sich neue Initiativen ein gutes Bild verschaffen können von den unterschiedlichen Verbänden. Wichtig wäre es aus unserer Sicht, wenn diese Liste auch gut zu finden wäre, sie also auch über die Gründungsportale auffindbar wäre.

§ 58 Prüfungsbericht

Im Zuge der Digitalisierung wäre es sinnvoll, wenn der Prüfungsbericht den Genossenschaften auch digital zur Verfügung gestellt wird, was von einigen Prüfungsverbänden bereits praktiziert wird. Das würde ggf. auch Druck- und Versandkosten reduzieren.

§ 63 a Prüfungsrecht etc.

Die deutlich ausgeweiteten Regelungen für die Verleihung des Prüfungsrechts sollten hoffentlich zu mehr solide aufgestellten Verbänden führen.

Wir stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen und genossenschaftlichen Grüßen

Gez. Jan Kuhnert
Vorsitzender